LAND BRANDENBURG

LfU

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Ingenieurbüro Diecke
Stadtplanung
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 2 - Technischer Umweltschutz 2 | Überwachung
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:
E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de
Telefon:
Datum: 06.08.2026
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-3700/14+60#467956/2026
Dokument-Nr.: 467956/2026

Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" der Stadt Finsterwalde
Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:
- Anschreiben vom 21.07.2026
- Begründung mit Umweltbericht
- Planzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde am 06.08.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" der Stadt Finsterwalde**
Ansprechpartner*In: Referat: Telefonnummer: E-Mail:	 T25 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a. Einwendung
b. Rechtsgrundlage
c. Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a. Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b. Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:
Festsetzung eines reinen Wohngebiets mit öffentlicher Verkehrsfläche (Helenenstraße) und privatem Grün auf einer Fläche von ca. 0,38 ha in der Stadt Finsterwalde.
Südlich in ca. 610 m Entfernung befindet sich der ehemalige Lausitzflugplatz Finsterwalde/Schacksdorf.

Der Bebauungsplan Helenenstraße III befindet sich im Einwirkungsbereich der folgenden Bebauungspläne:

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf" Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Rechtskräftig)
2. Bebauungsplan „Osttangente" Stadt Finsterwalde (Stand August 2026, in Aufstellung)

Planungsgrundsatz:
§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Stellungnahme:
Ausgehend vom festgesetzten reinen Wohngebiet (sehr hohe Schutzbedürftigkeit) an der Helenenstraße kann ein Immissionskonflikt infolge der Lage zu den südlich angrenzenden und in Planung befindlichen Bebauungsplan „Osttangente" sowie zu dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf" auf das Wohngebiet nicht ausgeschlossen werden.

Verkehrslärm
Den Aussagen aus dem Umweltbericht zum Verkehrsaufkommen auf der Helenenstraße kann gefolgt werden.

Zu möglichen Auswirkungen durch den Bebauungsplan „Osttangente“ wird auf die Untersuchungen zum Aufstellungsverfahren verwiesen. Dem LfU liegen keine aktualisierten Gutachten vor (im Bebauungsplan Entwurf wurde eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung gefordert). Hierzu sind in der Begründung Aussagen zu treffen und nachzuweisen, dass die Orientierungswerte für ein reines Wohngebiet eingehalten werden.

Gewerbelärm

Zu den Aussagen im Umweltbericht (S.17, Kap. 5.7) wird auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ verwiesen. Darin wird ein Solarpark mit technischen Nebenanlagen und Batteriespeichern auf einer Fläche von 112 ha festgesetzt. In der dem Verfahren beiliegenden schalltechnischen Untersuchung vom 10.04.2025 wurde der Immissionsort Helenenstraße 78 mit dem Schutzanspruch Allgemeines Wohngebiet betrachtet. Mit einer Lärmschutzwand und einer Schallpegelbegrenzung des Umspannwerks konnten die Immissionsgrenzwerte nachts knapp eingehalten werden. Konkrete Aussagen für die hier vorliegende Planung können nicht getroffen werden, da das Plangebiet keinen Immissionsort in der Untersuchung darstellte.

Nach Auffassung des LfU können die Orientierungswerte der DIN 18005 Bbl 1 für Gewerbelärm für reine Wohngebiete nachts nicht eingehalten werden.

Umweltbericht

Im Umweltbericht sind Aussagen verbal/gutachterlich zu treffen und nachzuweisen, dass die Orientierungswerte für ein reines Wohngebiet eingehalten werden.

Fazit

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zur Festsetzung eines reines Wohngebiets Bedenken zum Bebauungsplan, Stand Juni 2026. Bei der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets könnten die Orientierungswerte eingehalten werden.

Dieses Dokument wurde am 05.08.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.